

Montagebedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Montagepreise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 1.2 Der Platz für die Montage der Geräte muss vom Bauherrn zugewiesen werden. Eine vorherige Terminabstimmung mit dem zuständigen Bauleiter ist unbedingt notwendig.
- 1.3 Ein Kabel- und Leitungsplan muss vom Bauherrn vorgelegt werden. Für Unfälle und Beschädigungen aufgrund fehlendem Kabel- und Leitungsplan übernehmen wir keine Haftung.
- 1.4 Die gesamte Aufbaufläche muss von Aushub und Fallschutzmaterial freigehalten werden.
- 1.5 Die Abfuhr des übrigen Aushubmaterials ist nicht im Montagepreis enthalten. Der Platz für den Aushub in unmittelbarer Nähe des Spielgerätes ist daher ebenfalls durch den Bauherrn zuzuweisen.
- 1.6 An- und Abfahrmöglichkeiten sind bauseits sicherzustellen. Die Zufahrt und der Montageort müssen frei zugänglich sein. Für Schäden infolge fehlender Zufahrt und Flurschäden, die durch Terminzwang bei ungünstiger Witterung und nicht auf Fehlverhalten des Monteurs zurückzuführen sind, wird unsererseits nicht gehaftet.
- 1.7 Die Befahrbarkeit bis direkt zum Aufbauort mit erforderlichen Montagegeräten (je nach Gewicht und Größe des Spielgerätes mit kleinem Bagger 3,5 t, kleinem LKW 7,5 t, bis maximal Autokran 40 t) ist bauseits sicherzustellen. Eventuelle Einfassungen dürfen erst nach Fertigstellung der Montage des Spielgerätes erstellt werden.
- 1.8 Die gelieferten Spielgeräte dürfen höchstens bis max. 30 m Entfernung zur Aufstellfläche gelagert sein.
- 1.9 Die Absicherung der Baustelle mittels Bauzäunen geht zu Lasten des Auftraggebers. Für Unfälle aufgrund fehlender Baustellenabsicherung übernehmen wir keine Haftung.
- 1.10 Das Überprüfen und ggf. Nachziehen von Schraubverbindungen nach etwa sechs Wochen ist bauseits sicherzustellen.

2. Unsere Montagepreise umfassen folgende Leistungen:

- 2.1 Erdaushub für Fundamente (siehe auch Punkt 1.5 und 4.1; unsere Preise verstehen sich für leichten bis mittelschweren Boden; Bodenklasse 3 nach VOB/DIN 18300), sowie Erstellung des Fundamentbodens gemäß allgemeinem Fundamentblatt.
- 2.2 Transportieren der Spielgeräte auf ebener Fläche bis max. 30 m Entfernung.
- 2.3 Vollständige Gerätemontage des Spielgerätes einschließlich dem Zusammenbau, Aufstellen, Einmessen und Ausrichten in den Fundamentlöchern, auch unter Berücksichtigung der Maßgaben der DIN EN 1176.
- 2.4 Aussteifen oder Abstützen der Spielgeräte.
ACHTUNG! Bei einigen Geräten kann die Endmontage erst nach Abbinden des Betons erfolgen. Mehrere Anfahrten können deshalb notwendig sein.
- 2.5 Fachgerechtes Betonieren.

3. Unsere Montagepreise umfassen NICHT folgende Leistungen:

Diese Leistungen sind bauseits zu erbringen

- 3.1 Demontage vorhandener, zu ersetzender Spielgeräte.
- 3.2 Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials.
- 3.3 Bodenmodellierungen.
- 3.4 Die Sicherstellung von An- und Abfahrmöglichkeiten, sowie die Absicherung der Baustelle mittels Bauzäunen.
- 3.5 Die Herstellung des Fallraumes bzw. das Einbringen geeigneten Fallschutzmaterials.
- 3.6 Das Überprüfen und ggf. Nachziehen von Schraubverbindungen nach etwa sechs Wochen.

4. Zusatzkosten (variabel)

- 4.1 Anfallende Regiearbeiten, z.B. bei schweren Bodenverhältnissen oder für das Entfernen von Altfundamenten, Bauschutt, Wurzelwerk u.ä., werden nach Aufwand abgerechnet.
- 4.2 Bei Einbau in Pflaster - und Plattenflächen, einschließlich Wiederherstellung des Belages wird der Arbeitsaufwand zuzüglich Material abgerechnet.
- 4.3 Beim Transport der Geräte weiter als 30 m Entfernung erfolgt ein Zuschlag nach Zeitaufwand.
- 4.4 Bei Nichtbeachtung der Punkte 1.6 und 1.7 und daraus resultierendem, notwendigem Handeinbau fallen Zuschläge je nach Arbeitsaufwand an.
- 4.5 Die Gerätemontage muss vor dem Einbringen des falldämpfenden Materials durchgeführt werden können. Andernfalls entstehen Mehrkosten durch das Entfernen dieser Materialien.
- 4.6 Die nicht durch den Monteur verschuldeten Warte- und Standzeiten fallen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Zusatzkosten (fix)

Anfahrtspauschale

6. Haftungsausschluss

Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und den Auftragswert.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.